

Sehr geehrte Frau Stegner,

Bezug nehmend auf unser Telefonat und Ihre Anfrage zum Verfahren der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit nach dem Thüringer Hochschulgesetz teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 54 Abs. 11 ThürHG ist zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes reicht damit nicht aus. Entsprechende Regelungen müssen in die Prüfungs- oder Rahmenprüfungsordnungen aufgenommen werden (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 16 ThürHG).

Grundsätzlich obliegt die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit als prüfungsrechtliche Entscheidung der jeweils zuständigen Einrichtung der Hochschule. In § 54 Abs. 11 ThürHG ist zum Zwecke der Erleichterung dieser Entscheidung vorgeschrieben, dass für den Nachweis eine privatärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit im Regelfall ausreichend ist. D. h. die Hochschule darf Befunde, Symptome oder Krankheitsbilder, Diagnosen etc. nicht abfragen. Das zuständige Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hat dieses Attest grundsätzlich als Nachweis zu akzeptieren, ist aber dennoch nicht von der Feststellung befreit, ob damit die Prüfungsunfähigkeit ausreichend glaubhaft gemacht wird. Denn ausnahmsweise dann, wenn Zweifel bestehen, d. h. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Hochschule berechtigt, auf eigene Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Dies ist der Fall, wenn konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, dass gerade in dem konkreten Prüfungssachverhalt das vorgelegte Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht trägt. Dies kann nach der Gesetzesbegründung zum nahezu gleichlautenden § 63 Abs. 7 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen beispielsweise der Fall sein, wenn bei einer wiederholten krankheitsbedingten Abmeldung von der gleichen Prüfung oder in dem Falle gegeben sein, dass für jeden medizinischen Laien offensichtlich erkennbar ist, dass belastbare Zweifel an der ärztlich festgestellten Prüfungsunfähigkeit bestehen. Die Zweifel sind durch konkrete Umstände zu belegen; die Beweislast trägt die Hochschule.

Zur praktischen Handhabung hat das TMWWDG den Hochschulen eine Orientierung an den von den nordrhein-westfälischen Hochschulen verwendeten Formularen für den Arzt empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Mandy Kandler

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

Referat 44 | Hochschulrecht und Hochschulpersonal

Max-Reger-Straße 4-8 | 99096 Erfurt | Postfach 900225 | 99105 Erfurt | Germany

Tel.: +49 361 573711-442 | Fax: +49 361 571711-409

www.tmwwdg.de www.das-ist-thueringen.de Mandy.Kandler@tmwwdg.thueringen.de